



«VBG Wolfhalden» Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 05. Januar 2021

VBG Wolfhalden
Schützenhalde 1071
CH-9427 Wolfhalden

T +41 71 446 77 77
sarinamoser@hotmail.com
www.vbgwolfhalden.ch

Corona-Beauftragung oder Corona-Beauftragter

Vorname: Sarina
Nachname: Allenspach
E-Mail: sarinamoser@hotmail.com
Mobilnummer: 079 507 87 21

Version: 04.01.2021

Autorin:: Sarina Allenspach, Corona-Beauftragung

Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Entsprechend muss immer in Betracht gezogen werden, ob Trainings im jeweiligen Kanton erlaubt sind und ob die Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Als Grundlage gilt:

- Die Weisungen des BAG
- Das Schutzkonzept Covid-19 von SwissVolley <https://www.volleyball.ch>
- Weisungen/Schutzkonzepte der Gemeinde Wolfhalden
- Entscheide des Vorstandes, VBG Wolfhalden

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Maskenpflicht und Abstand halten

Grundsätzlich gilt während dem Training die Maskenpflicht und die Abstandsregel von mindestens 1.5m Metern für alle Personen. Der Abstand muss trotz Maskenpflicht eingehalten werden. Bei der Anreise, beim Eintreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und den 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Auf Handshakes und Abklatschen ist zu verzichten. Siehe auch unter Punkt 6.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (App Mindful, doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Sarina Allenspach. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie oder ihn wenden (T +41 79 507 87 21 oder sarinamoser@hotmail.com).

6. Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 18.12.2020

Trainings mit Personen älter als 16 sind untersagt, es sei denn, die kantonalen Behörden erlassen erleichterte Bedingungen.

7. Besondere Bestimmungen

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag: Gemäss dem Entscheid des Bundesrates gelten für die unter 16-Jährigen keine Einschränkungen für den Trainingsbetrieb.